

1. Geltungsbereich

1.1. Die conexco® UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG, Kistlerhofstraße 60, 81379 München (Verwenderin dieser AGB und nachfolgend „Agentur“ genannt) erbringt alle Dienstleistungen, Werkleistungen und Lieferungen (nachfolgend „vertragliche Leistungen“) auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen, die gegebenenfalls ergänzend zu separat geschlossenen Verträgen (z.B. Projekt- und Serviceverträge) Anwendung finden. Die Regelungen separat geschlossener Verträge gehen den Geschäftsbedingungen im Konfliktfall vor. Die AGB sind im Internet unter <https://www.conexco.com/AGB.pdf> jederzeit frei abrufbar.

1.2. Der Kunde erkennt die AGB der Agentur bei einer Beauftragung an. Die Agentur widerspricht der Einbeziehung von Vertragsbedingungen des Kunden. Vertragsbedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn die Agentur und der Kunde dies ausdrücklich schriftlich vereinbart haben. Die Erbringung von Leistungen durch die Agentur in Kenntnis der Vertragsbedingungen des Kunden bewirkt nicht deren Geltung und nicht deren Anerkennung.

1.3. Die Agentur ist berechtigt, diese AGB zu ändern oder zu ergänzen. Kunden in laufenden Verträgen sind Änderungen dieser AGB mindestens sechs Wochen vor deren Inkrafttreten in Textform (z.B. per Email) mitzuteilen und die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde den Änderungen nicht vor deren Inkrafttreten widerspricht und er im Rahmen der Unterrichtung auf diese Folge eines ausbleibenden Widerspruchs hingewiesen wurde.

2. Kostenvoranschlag und Angebot

2.1. Angebote sind freibleibend und unverbindlich und werden erst nach schriftlicher Auftragserteilung durch den Kunden gültig. Angebote sind sofern nicht anderweitig auf selbigen vermerkt, 30 Tage, ab Angebotsdatum, gültig. Gibt das Angebot voraussichtliche Aufwände für Leistungen an, so stellt es eine Aufwandsschätzung (kein verbindliches Festpreis-Angebot) dar.

3. Mitwirkungspflichten des Kunden

3.1. Der Kunde hat der Agentur alle für die Durchführung der Leistungen benötigten Daten, Unterlagen, technische Spezifikationen sowie Abnahme- und Testumgebungen) auf Anforderung in der von der Agentur definierten Form vollständig zur Verfügung zu stellen und Rückfragen der Agentur ohne schuldhaftes Verzögerung zu beantworten. Der Kunde gewährt den Mitarbeitern der Agentur auf Anforderung rechtzeitig Zugang zu allen erforderlichen und für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen und Systemen, sofern diese in seinem Einflussbereich liegen. Werden Leistungen der Agentur beim Kunden erbracht, so stellt dieser für diese Zeit den entsprechenden Mitarbeitern der Agentur zweckmäßig ausgestattete Arbeitsplätze zur Verfügung, ebenso benötigte Software-Werkzeuge, Netzwerk- und Internet-Anbindungen sowie sonstige Hard- und Software. Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet die erforderlichen Schnittstellen zu den vereinbarten Zielterminen zur Verfügung zu stellen.

3.2. Der Kunde verpflichtet sich alle notwendigen Mitwirkungsleistungen zur Erfüllung des Vertragszwecks unentgeltlich und ohne schuldhaftes Verzögerung zu erbringen.

3.3. Ergibt sich aus einer nicht fristgerechten oder nicht den Anforderungen entsprechenden Mitwirkung des Kunden Mehraufwand oder ein Verzug in der Terminplanung, sind die hierfür entstehenden Kosten durch den Kunden gesondert zu tragen. Dies gilt auch für etwaige Vorhaltekosten für Sach- und Personalmittel, die aufgrund fehlender Zuarbeiten nicht eingesetzt werden können. Hieraus resultierende Verzögerungen in der Terminplanung sind den vereinbarten Zielterminen entsprechend hinzuzurechnen.

4. Agenturleistungen

4.1. Die Agentur bietet auch nach Abschluss oder in Ergänzung einzelner Projekte vorbehaltlich einer vorhergehenden Prüfung der Machbarkeit auf Grundlage eines gesonderten Auftrages gegen jeweils konkret zu vereinbarende oder mangels konkreter Absprache anhand des tatsächlichen Zeitaufwandes nach den zum Zeitpunkt der Beauftragung geltenden Vergütungssätzen gemäß Preisliste der Agentur zu bemessende angemessene Vergütung an, die Projektsoftware zu ändern, zu erweitern, zu ergänzen oder zu aktualisieren.

4.2. Die Agentur behält sich vor, einzelne Anfragen des Kunden abzulehnen.

4.3. Soweit zwischen den Parteien ein Servicevertrag geschlossen wurde, gelten die hierfür vorgesehenen Regelungen zur Vergütung von Dienstleistungen und Reaktionszeiten vorrangig.

4.4. Soweit es sich um umfangreichere Projektaufträge handelt, legen die Parteien nach Ermessen der Agentur zunächst die Anforderungen des Kunden für das Projekt fest. Die Teilnahme an den hierfür abgestimmten Besprechungen durch den Kunden ist eine Hauptpflicht. Es liegt nicht im Verantwortungsbereich der Agentur sicherzustellen, dass die festgelegten Anforderungen geeignet sind, einen bestimmten vom Kunden beabsichtigten Zweck zu erfüllen.

4.5. Bei einem Vorgehen nach Ziffer 4.4 wird die Agentur auf Basis der vorstehenden Festlegungen anschließend ein Pflichtenheft erstellen, das eine spätere Umsetzung der festgelegten Anpassungsarbeiten mit einem Fristenplan beschreibt. Das Pflichtenheft wird von beiden Parteien unterzeichnet. Mit Unterzeichnung dessen durch den Kunden gilt der jeweilige Inhalt als vertragsgemäß akzeptiert.

4.6. Soweit sich im Rahmen einer Konzeptphase aufgrund einzelner Anforderungen aus Sicht der Agentur im Vergleich zur ursprünglichen Aufwandsschätzung ein Mehraufwand ergibt, wird die Agentur einen solchen Mehraufwand und die hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden melden.

4.7. Nach Freigabe durch den Kunden, die für bereits abgestimmte Anforderungen gegebenenfalls auch bereits vor Fertigstellung des Pflichtenhefts erfolgen kann, erbringt die Agentur die abgestimmten Anpassungsleistungen, wie in der Konzeptphase bzw. in dem Pflichtenheft festgelegt.

4.8. Der Kunde nennt der Agentur auf Anfrage einen Ansprechpartner, der dafür Sorge trägt, dass der Kunde seinen Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 3 der Geschäftsbedingungen während der gesamten Projektlaufzeit nachkommt. Die Kontaktperson ist ermächtigt, Erklärungen abzugeben, welche im Rahmen der Fortführung des Auftrags als Zwischenentscheidung notwendig sind.

4.9. Der Kunde kann bis zur Abnahme die Änderung der vereinbarten Anforderungen an das Projekt verlangen. Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Kunden zu dem im Pflichtenheft bzw. vor Fertigstellung der Konzeptionsphase bestimmten Umfang der durch die Agentur zu erbringenden Leistungen müssen in Textform (§ 126b BGB) erfolgen. Ist absehbar, dass sich durch die Änderungs- oder Ergänzungswünsche der Fertigstellungszeitpunkt verschiebt oder sich die Kosten, insbesondere der Vergütungsanspruch erhöht, teilt die Agentur dies dem Kunden mit. Der Kunde hat dann die Wahl, sein grundsätzliches Einverständnis zu der Verschiebung der Leistungszeiten und Erhöhung der Vergütung oder aber die Rücknahme des Änderungswunsches zu erklären. Aufträge zu Ergänzungs- und/oder Umprogrammierungen zu oder von Standardsoftware beziehen sich immer auf den im Rahmen des Pflichtenhefts bzw. im Rahmen der Konzeptphase als maßgeblich betrachteten Versionsstand. Der durch das Änderungsverlangen entstehende Kosten- und Zeitaufwand, insbesondere für die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandszeiten, ist vom Kunden zu tragen, auch bei nicht Zustandekommen einer Einigung.

4.10. Die Lieferung der Leistungsergebnisse erfolgt nach dem im Pflichtenheft aufgeführten Fristenplan. Aus nicht fristgerecht, nicht ordnungsgemäßen oder verzögert erbrachten Mitwirkungsleistungen resultierende zeitliche Verzögerungen sind dem vereinbarten Fristenplan entsprechenden zuzusetzen. Die Agentur hat das Recht, für den Fall andauernder oder wiederholter Verzögerungen bei der Mitwirkung des Kunden nach vorheriger Ankündigung den Fristenplan durch Mitteilung an den Kunden insgesamt auszusetzen, soweit aufgrund solcher andauernder Verzögerungen die Berechnung einer konkreten Leistungsfrist nicht zumutbar ist. Sollte der Kunde trotz zweimaliger Fristsetzung durch die Agentur seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, ist er der Agentur gegenüber zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der der Agentur durch die hieraus resultierende Verzögerung (z.B. durch Vorhalten von Personal) entsteht. Die Agentur ist in diesem Fall außerdem berechtigt, dem Kunden gegenüber den jeweiligen Auftrag zu kündigen, wobei der Kunde zur Vergütung aller durch den Kunden bereits erbrachten Leistungen nach Zeitaufwand verpflichtet bleibt. Eine solche Kündigung lässt den Servicevertrag im Übrigen unberührt.

4.11. Die Agentur entscheidet nach freiem Ermessen Agenturleistungen auf andere Art und Weise, insbesondere ohne vorherige Konzeptphase z.B. auf Grundlage einer agilen Herangehensweise zu erbringen.

4.12. Jegliche Dokumentation, wie bspw. Verträge oder das Pflichtenheft, erfolgen, soweit nicht anderweitig durch den Kunden beauftragt, in deutscher Sprache.

5. Abnahme geschuldeter Werkleistungen

5.1. Nach abgeschlossener Installation des Systems, weiterentwickelter Komponenten oder abnahmefähiger Teilleistungen wird der Kunde nach Meldung der Fertigstellung und Zurverfügungstellung der abzunehmenden Leistung durch die Agentur eine Abnahme der Agenturleistungen durchführen. Die Abnahme der Leistungen setzt eine Funktionsprüfung voraus. Die Funktionsprüfung ist erfolgreich durchgeführt, wenn die Anpassungsleistungen die vereinbarten Anforderungen erfüllen.

5.2. Die Abnahme hat, soweit Art, Umfang und Dauer der Funktionsprüfung nicht durch die Projektleiter oder im Rahmen des Pflichtenhefts gesondert festgelegt wurden, unverzüglich zu erfolgen. Der Kunde hat innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt der Fertigstellungsmeldung entweder die Abnahme zu erklären oder das Vorhandensein abnahmehindernder Fehler in Textform anzuzeigen. Erklärt der Kunde nicht fristgerecht die Abnahme, kann die Agentur eine angemessene Frist zu Abgabe der Erklärung setzen. Die Anpassungsleistungen gelten mit Ablauf der Frist als abgenommen, wenn der Kunde weder die Abnahme in Textform erklärt noch der Agentur in Textform darlegt, welche Mängel noch zu beseitigen sind.

5.3. Der Kunde wird der Agentur etwaige ihm während der Abnahmeprüfung gegenüber den im Pflichtenheft festgelegten Anforderungen bekannt werdende Abweichungen möglichst bereits vor Abschluss der Abnahmeprüfung mitteilen. Festgestellte Fehler der abzunehmenden Leistung oder Teilleistung sind nach folgenden Fehlerklassen zu unterscheiden:

Klasse 1:

Der Fehler führt dazu, dass das System insgesamt oder der abzunehmende Teil des Systems nicht genutzt werden kann.

Klasse 2:

Der Fehler bedingt bei wichtigen Funktionen erhebliche Nutzungseinschränkungen.

Klasse 3:

Sonstige Fehler.

Die Zuordnung zu den einzelnen Fehlerklassen erfolgt einvernehmlich, unter angemessener Berücksichtigung (i) der Auswirkungen, die der betreffende Leistungsmangel auf den Geschäftsbetrieb hat, und (ii) den Interessen der Agentur.

5.4. Der Kunde ist zu einer Verweigerung der Abnahme nur wegen der Fehler der Klassen 1 und 2 berechtigt. Fehler der Klasse 3 hindern die Abnahmefähigkeit der Leistung nicht, sondern sind im Rahmen der Gewährleistung zu behandeln. Sie werden in der schriftlichen Abnahmeerklärung durch den Kunden als Mängel festgehalten.

5.5. Im Hinblick auf die Schlussabnahme ersetzt die Produktivsetzung des Systems nach 4 Wochen, wenn während dieser Dauer keine ausdrückliche Verweigerung der Schlussabnahme unter Hinweis auf Fehler der Klasse 1 oder 2 erfolgt, die Abnahmeerklärung des Kunden ("Abnahmefiktion").

5.6. Bei Verweigerung der Abnahme wird die Agentur die die Abnahme hindernden Fehler in angemessener Frist beheben und die Leistung unverzüglich erneut zur Abnahme stellen. Das vorstehend beschriebene Abnahmeprozedere wird solange durchgeführt, bis die Leistung vom Kunden abgenommen wird.

5.7. Über die Abnahme ist vom Kunden ein schriftliches Abnahmeprotokoll zu fertigen, der Agentur unterschrieben zu übermitteln und durch die Agentur gegenzuzeichnen und ggf. zu ergänzen. In dem Protokoll sind die festgestellten Fehler, unterteilt nach Klassen, in einer Form zu beschreiben, die eine Reproduzierbarkeit des Fehlers ermöglicht und die Gründe einer etwaigen Abnahmeverweigerung aufzuführen.

6. Gewährleistung für Agenturleistungen

6.1. Bei Mängeln (Sach- und Rechtsmängeln) gelten die gesetzlichen Regelungen, soweit nicht die nachstehenden Bestimmungen etwas anderes vorsehen.

6.2. Treten an den durch die Agentur gelieferten Programmen und sonstigen Leistungen Mängel auf, wird der Kunde diese unverzüglich spätestens binnen fünf Werktagen unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen erforderlichen Informationen in Textform melden, so dass der Fehler für die Agentur reproduzierbar und ein Bedienungsfehler auszuschließen ist. Soweit es dem Kunden zumutbar ist, ist die Agentur berechtigt, zur Mangelbeseitigung dem Kunden eine neue Version der Software (z.B. „Update“, „Upgrade“, „Wartungs-release/Patch“, „Masterrelease“) zu überlassen, die den gerügten Mangel nicht mehr enthält bzw. diesen beseitigt oder eine Auswechslung zu entwickeln,

die den festgestellten Fehler umgeht, soweit eine Fehlerbeseitigung tatsächlich unmöglich oder aus wirtschaftlichen Gründen unverhältnismäßig ist.

6.3. Bedingt die durchgeführte Nachbesserung oder Neulieferung eine Änderung der mitgelieferten Dokumentation oder sonstiger Unterlagen, sind auch diese entsprechend abzuändern.

6.4. Die Mängelgewährleistungsansprüche verjähren in einer Frist von 12 Monaten ab Abnahme. Wird ein Mangel durch die Agentur arglistig verschwiegen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

6.5. Dem Kunden stehen keine Gewährleistungsansprüche zu, wenn er selbst oder durch Dritte Veränderungen an der vertragsgemäßen Software vorgenommen hat oder die Software nicht in der vereinbarten Systemumgebung eingesetzt wird, es sei denn die vorgenommenen Anpassungen waren für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich. Dies bezieht ausdrücklich das eigenständige Installieren von Erweiterungen und jegliche Art von Updates (für Erweiterungen sowie Basissoftware) mit ein. Mängelansprüche erstrecken sich nicht auf beigelegte Systemkomponenten (Hard- oder Software) und solche System-Komponenten, die der Kunde oder ein Dritter ohne Zustimmung ändert oder durch ein Update aktualisiert sowie auf Fehler die aufgrund einer eigenständigen Veränderung der Systemumgebung beruhen.

6.6. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass von ihm eingebrachte Materialien frei von Rechten Dritter sind und keine Rechte Dritter verletzen. Der Kunde stellt die Agentur von Ansprüchen Dritter frei, soweit solche Ansprüche aufgrund von Rechten an oder Rechtsverletzungen durch solche Materialien gegenüber der Agentur geltend gemacht werden. Für den Fall einer Inanspruchnahme der Agentur wegen Verletzung solcher Rechte Dritter verpflichtet sich der Kunde, die Agentur in vollem Umfang von den Ansprüchen Dritter freizustellen und der Agentur sämtliche Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung zu erstatten. Der Kunde ist verpflichtet, auch unbegründete Ansprüche Dritter im Hinblick auf die oben genannten Rechte abzuwehren. Bei Zweifeln über die rechtliche Zulässigkeit der beauftragten Leistung hat der Kunde auf eigene Kosten Rechtsrat einzuholen.

7. Rechte an den Agenturleistungen

7.1. Sämtliche Rechte an der durch die Agentur im Rahmen der vertraglichen Leistungen entwickelten und erstellten Software inkl. Updates und anderen Leistungen (z.B. Skizzen, Entwürfen, Logos, Konzepte, Vorlagen, Entwurfsoriginalen, Programmierung, Algorithmen, Code und ähnlichen Leistungsergebnissen), insbesondere Urheber-, Eigentums- und Nutzungsrechte, verbleiben bei der Agentur, soweit sie dem Kunden nicht ausdrücklich eingeräumt werden. Dem Kunden werden die Nutzungsrechte an den Leistungsergebnissen insoweit eingeräumt, wie dies für den im Auftrag/Vertrag bestimmten Zweck erforderlich ist. Dies beinhaltet regelmäßig die Nutzung der durch die Agentur entwickelten und erstellten Software und sonstigen Inhalte in dem für den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zugrunde gelegten Zweck der Software erforderlichen sachlichen, zeitlichen und räumlichen Umfang. Soweit nicht ausdrücklich anderweitig geregelt wird dem Kunden nicht das Recht zur Bearbeitung der Leistungsergebnisse und zur anderweitigen, insbesondere vom Nutzungszweck der Software selbstständigen Verwertung der Leistungsergebnisse, insbesondere durch Vervielfältigung, Weiterverbreitung, Vermietung, öffentliche Wiedergabe und Weiterlizenzierung, eingeräumt.

7.2. Eine Änderung der durch die Agentur entwickelten und erstellten Software durch den Kunden oder von ihm beauftragte Dritte ist nur zulässig, soweit diese der Beseitigung eines Mangels dient und die Agentur mit der Beseitigung dieses Mangels in Verzug ist bzw. dessen Beseitigung abgelehnt hat. Der Kunde darf Mängel nur dann durch Dritte beseitigen lassen, wenn dadurch keine Gefahr für eine Preisgabe des Knowhows der Agentur (z.B. Programmierung, Algorithmen, Code) besteht.

7.3. Der Kunde erkennt an, dass die durch die Agentur hergestellten Softwarecodes nebst Benutzerdokumentation („Vorbehaltsgut“) urheberrechtlich geschützt sind und dass sie ein Betriebsgeheimnis der Agentur darstellen. Der Kunde hat die Agentur bei Zugriff Dritter auf das Vorbehaltsgut unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und solche Dritte über die Rechte der Agentur zu unterrichten.

7.4. Soweit in die Anpassungsleistungen Softwareprodukte integriert werden, die von Dritten erstellt oder als Standardsoftware angeboten werden, z.B. Programmbibliotheken, Teile von Softwaretools, Erweiterungen und anderes, erhält der Kunde die in den Nutzungsbedingungen der eingesetzten Softwareprodukte eingeräumten Rechte an diesen Softwareprodukten. Für Softwareprodukte, die einer Open Source-Software-Lizenz unterliegen, gilt Ziffer 7.6.

7.5. Der Kunde ist nicht befugt, Namen, Marken, Seriennummern oder andere, der Identifikation dienende Kennzeichen sowie Schutzrechtshinweise in der Software zu beseitigen oder zu verändern. Er hat solche Kennzeichen und Hinweise in alle Kopien der Software in derselben Form wie im Original aufzunehmen und wiederzugeben. Sofern die Originale einen auf Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser Vermerk auch auf den Kopien anzubringen.

7.6. Soweit in die Anpassungsleistungen Softwareprodukte integriert werden, die einer Open-Source-Software-Lizenz (OSS-Lizenz), insbesondere der GNU Public License (GPL) jeder Version oder anderen sog. Copy-Left-Lizenzen unterliegen, gelten für diese Softwareprodukte vorrangig die jeweils einschlägigen OSS-Lizenzen.

7.7. Die Rechte an Materialien, die durch den Kunden im Rahmen des Projektes eingebracht und/oder an die Agentur übergeben werden, verbleiben beim Kunden. Die Agentur wird die Nutzung solcher Materialien gestattet, soweit dies zur Erbringung der vertragsgemäß geschuldeten Leistungen erforderlich ist. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass ihm die hierfür erforderlichen Rechte an den Materialien zustehen und dass die vertragsgemäße Nutzung der Materialien keine Rechte Dritter verletzt.

7.8. Vorbehaltlich einer ausdrücklichen anderweitigen Regelung ist die Agentur berechtigt, den Namen des Kunden als Referenzkunden und das kundenbezogene Projekt zu Demonstrationszwecken und zu Werbezwecken sowie für die Presse zu nutzen, wenn nicht berechnete Interessen des Kunden dagegensprechen.

7.9. Der Kunde ist verpflichtet, die durch die Agentur gelieferte Software und andere erbrachte Leistungen in angemessener Weise vor Zugriff, Verwendung, Manipulation und Verlust zu schützen.

8. Vergütung

8.1. Die Vergütung bemisst sich grundsätzlich nach dem erbrachten Aufwand nach Maßgabe der Tagessätze der Agentur, welche in Abstimmung mit dem Kunden angepasst werden können, soweit keine anderweitige Regelung zur Vergütung getroffen wurde.

8.2. Die Rechnungsstellung erfolgt für Agenturleistungen nach Abnahme der erbrachten Leistung, im Übrigen monatlich soweit nicht auf Grundlage eines zwischen den Parteien geschlossenen Servicevertrags eine abweichende Regelung getroffen wurde. Der Rechnungsbetrag ist 10 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Wird zwischen den Parteien ein abweichender Zahlungsplan vereinbart so ist dieser vorrangig. Die Agentur ist berechtigt, Vorschüsse und/oder angemessene Abschlusszahlungen auf die Gesamtvergütung bei Auftragserteilung und nach Projektfortschritt bzw. für in sich abgeschlossene Leistungsteile zu verlangen.

8.3. Für Leistungen, welche die Agentur nicht an dem Ort ihres Hauptsitzes erbringt, werden gesondert Reisekosten, insbesondere Reisezeiten, -kosten, Spesen und ggf. Übernachtungskosten in Rechnung gestellt. Als Reisekosten gelten alle Mehraufwendungen, die durch eine Dienstreise unmittelbar verursacht werden. Dazu gehören die Fahrt-/Flugkosten, der Verpflegungsmehraufwand, die Übernachtungskosten und die nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Nebenkosten (z.B. Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, Flugplatzgebühren und Telefongespräche). Reisekosten werden wie folgt abgerechnet:

- Flug Economy-Class (bei Auslandsflügen ab vier Stunden Flugzeit kann Business Class gewählt werden)
- Mietwagen Mittelklasse
- Bahn 2. Klasse (oder 1. Klasse mit Bahncard 50)
- Kilometer-Pauschale € 0,30/km
- Hotel nach Aufwand, max. 4 Sterne
- Öffentliche Verkehrsmittel: nach Aufwand
- Taxi und Parkgebühren: nach Aufwand
- Tagesspesen gemäß den geltenden steuerlichen Richtlinien.

Reisezeiten werden mit 50% des angefallenen Stundensatzes berechnet. Außerdem werden sonstige Positionen wie zusätzliche Beratungs-, Abstimmungs-, Schulungs- oder Präsentationstermine nach Aufwand sowie Versand-, Kurier- und Lizenzkosten bzw. Kaufpreise für Software und/oder Bildmaterial von Drittenbietern auf Nachweis zusätzlich anhand der vereinbarten Zahlungsmodalitäten in Rechnung gestellt.

8.4. Abweichend von den vorstehenden Regelungen ist eine vertraglich vereinbarte Vergütung maßgeblich, wenn die Parteien hierzu z.B. im Rahmen des Leistungsangebotes eine explizite Regelung getroffen haben. Der Kostenvoranschlag ist lediglich eine Aufwandsschätzung und stellt keine verbindliche Regelung über die Vergütung dar. Maßgeblich ist in diesem Fall der nach Abstimmung des Pflichtenhefts vereinbarte Preis. Soweit sich im Rahmen der Pflichtenhefterstellung aufgrund einzelner Anforderungen aus Sicht der Agentur im Vergleich zur ursprünglichen Aufwandsschätzung ein Mehraufwand ergibt, wird die Agentur einen solchen Mehraufwand und die hieraus entstehenden Mehrkosten an dem Kunden melden.

8.5. Sämtliche Preise verstehen sich netto zzgl. der jeweils aktuell gesetzlichen Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

8.6. Der Kunde gerät auch ohne Mahnung mit dem Ablauf von 10 Tagen nach Rechnungserhalt in Zahlungsverzug.

9. Haftung

9.1. Die Parteien haften einander für sämtliche Schäden, die sie im Rahmen der Durchführung dieses Vertrags der anderen Partei schuldhaft verursachen, nach den gesetzlichen Regelungen, soweit dies nicht in diesem Vertrag abweichend geregelt ist.

9.2. Im Rahmen von Schadensersatzansprüchen haftet die Agentur unbeschränkt für Schäden aufgrund einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, sowie für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden. Im Übrigen haftet die Agentur nur auf Schadensersatz bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalspflicht). Bei Verletzung von Kardinalspflichten ist die Pflicht zur Leistung von Schadensersatz beschränkt auf solche Schäden, die der Agentur bei Vertragsschluss typischerweise hätte vorhersehen können.

9.3. Der Kunde ist verpflichtet, für die regelmäßige Sicherung seiner Daten nach dem Stand der Technik Sorgen zu tragen. Für den Aufwand für die Wiederherstellung von Daten ist der Schadensersatzanspruch der Höhe nach auf den Aufwand beschränkt, der notwendig wäre, um die Daten wiederherzustellen, wenn sie durch den Kunden ordnungsgemäß gesichert werden.

9.4. Ansprüche auf Grundlage des Produkthaftungsgesetzes sowie auf Grundlage durch die Agentur übernommener Garantien bleiben unberührt.

9.5. Für durch den Kunden eingebrachte Materialien gilt ergänzend Ziffer 6.6.

10. Höhere Gewalt

10.1. Wird die Agentur an der Erfüllung seiner Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Umständen gehindert, die er trotz der ihm zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden kann, z.B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Energieversorgungs-schwierigkeiten, Streik oder Aussperrung, sei es, dass diese Umstände im Bereich der Agentur, sei es, dass sie im Bereich seiner Lieferanten eintreten, verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang.

10.2. Wird der Kunde an der Erklärung der Abnahme der Software durch den Eintritt von unter Ziff. 10.1 genannten Situationen gehindert, verlängert sich die Abnahmefrist in angemessenem Umfang. Das Gleiche gilt für die Frist zur Erbringung notwendiger Mitwirkungshandlungen, soweit der Kunde aufgrund höherer Gewalt an deren Erbringung gehindert ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der conexco UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG

Stand: 01. August 2019



11. Vertraulichkeit und Datenschutz

11.1. Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnissen der jeweils anderen Seite nur zur Durchführung dieses Vertrags zu verwenden und zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.

11.2. Beide Parteien verpflichten auch ihre Mitarbeiter zur Wahrung der Vertraulichkeit.

11.3. Die Agentur hat ferner sicherzustellen, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung und Erfüllung des Vertrags betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit der Mitarbeiter vorzunehmen. Das Gleiche gilt für Mitarbeiter von eingeschalteten Subunternehmern.

12. Salvatorische Klausel

12.1. Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrags unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Sollten die Parteien in der vertraglichen Regelung einen regelungsbedürftigen Punkt übersehen haben, gilt die Regelung als vereinbart, die sie unter Würdigung der beiderseitigen Interessen bei Kenntnis der Lücke im Vertrag vereinbart hätten.

13. Rechtswahl und Gerichtsstand

13.1. Auf diese Geschäftsbedingungen sowie sämtliche Ansprüche aus diesen Geschäftsbedingungen und vertragliche Ansprüche in Bezug auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen erbrachte Leistungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Gegenüber Verbrauchern bleiben solche verbraucherschützenden Regelungen des Staates, in welchem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, unberührt, von denen nach dem Recht dieses Staates nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf.

Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand und Erfüllungsort der Sitz von conexco® in 81379 München.